

Stadtverwaltung Görlitz
Oberbürgermeister
Untermarkt 6-8
02826 Görlitz

Unser Zeichen: AN-150-2025
(bitte in der Korrespondenz stets angeben)

1. Gegenstand: Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) und Gestaltung von Verkaufsständen, Warenauslagen sowie Außengastronomie für Altstadt, Nikolaivorstadt, Innenstadt Ost, Innenstadt West und Südstadt

Gesetzliche Grundlage: § 89 Sächsische Bauordnung

2. Beschlussantrag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) und Gestaltung von Verkaufsständen, Warenauslagen sowie Außengastronomie für Altstadt, Nikolaivorstadt, Innenstadt Ost, Innenstadt West und Südstadt.

3. Begründung:

Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen. Insbesondere betrifft dies besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen, sowie Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern. Ebenso kann die Begrünung von baulichen Anlagen geregelt werden.

Die Stadt Görlitz hat bis dato davon keinen Gebrauch gemacht. Die Erhaltungssatzung für die historische Altstadt erfüllt diesen Zweck ebenfalls nicht, da sie die Zielrichtung hatte insbesondere den Abriss von baulichen Anlagen zu verhindern, damit Kulturgut nicht vernichtet wird und Wohnviertel geschädigt werden.

Der Denkmalschutz regelt in erster Linie die Instandsetzung baulicher Anlagen, aber ist nicht geeignet den Neubau von z.B. Lückenschlüssen adäquat zu regeln, sodass das Stadtbild in sich geschlossen bleibt und Neubauten sich dem Gesamtgepräge anpassen. Beispiele dafür sind auf der Salomonstraße (Landratsamt), der Bahnhofstraße (Senckenberg), Obersteinweg oder Handwerk zu finden.

Die Stadt Görlitz lebt allerdings von ihrem Straßenbild im öffentlichen Raum, da gerade dieses den Reiz für Touristen ausmacht. Der Tourismus ist ein relevanter Wirtschaftsfaktor in der Stadt.

Weiterhin kommt es zu bisher unregelmäßigten Problemlagen, die in jedem Fall entweder gar nicht oder nur unzureichend geregelt sind, wie bei der Aufstellung von dauerhaften Verkaufsständen im Innenstadt- und Altstadtbereich oder auch beim Aufbau technischer Anlagen an Gebäuden. Die Regelungen dieser Satzung sollen sowohl den Anspruch an technischen Fortschritt und wirtschaftliche Notwendigkeiten mit dem Anspruch einer harmonischen Stadtgestaltung verbinden.

Neben dem Neubau gibt die Satzung auch dem Denkmalschutz ermessensleitende Hinweise für die Entwicklung von Bestandsbauten.

Eine Neuerung im Vergleich zu anderen Satzungen dieser Art ist auch die Festlegung von gestalterischen Eckpunkten für öffentliche Plätze. Neben dem Ziel der Begrünung finden auch Kriminalpräventive Aspekte Berücksichtigung.

Insofern ist das Ziel der Satzung wirklich zu gestalten und nicht zu verhindern.

Für die AfD-Fraktion im Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz:

Sebastian Wippel
-Fraktionsvorsitzender-